

# **Reglement**

**über die Entwässerung der Liegenschaften  
in der Gemeinde Thalheim**

(Kanalisationsreglement)

vom 2. Mai 1972

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Nutzung und den Schutz der öffentlichen Gewässer und § 21 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz folgendes

## Kanalisationsreglement

### I. Allgemeines

#### Art. 1

Öffentliche  
Anlagen

Die Gemeinde erstellt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Die erforderlichen Kanalisationen werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes so gebaut, dass die Abwasser in Sammelkläranlagen gereinigt werden können. Alle Anlagen sollen in der Regel in öffentlichen Grund und Boden zu liegen kommen.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer,
- b) Beiträge der Gemeinde,
- c) Allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

#### Art. 2

Aufsicht der  
Gemeinde

Die Aufsicht über den Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann unter eigener Verantwortung die Beratung oder Behandlung der Geschäfte einer Kommission oder Bauverwaltung übertragen und Fachleute beiziehen.

### II. Kanalisationsanschlüsse

#### Art. 3

Anschluss-  
pflicht

Im Bereich der Gemeindekanalisation sind alle Grundstücke durch Leitungen anzuschliessen. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Von der Anschlusspflicht können auf Zusehen hin diejenigen Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Beseitigung der Abwasser schon auf eine andere, technisch, hygienisch und rechtlich einwandfreie Art erfolgt.

Insbesondere kann der Anschluss von landwirtschaftlichen Betrieben unterbleiben, wenn die Abwasser in ausreichend grossen, allseitig geschlossenen, wasserdichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

#### Art. 4

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Einzel-  
anschlüsse

Bei Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Gemeinderates die Entwässerung für jeden Teil diesen Vorschriften anzupassen.

#### Art. 5

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird für die Anschlussleitung fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden, gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) mit Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist für öffentliche und private Kanalisationen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Durchleitungs-  
rechte

#### Art. 6

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen.

Bau- und  
Betriebskosten  
der Anschluss-  
leitungen

Die Gemeinde kann die Erstellung der Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen oder an Dritte übertragen. Sofern die Ausführung dem Grundeigentümer überlassen bleibt, hat sie in der Regel durch Fachleute zu erfolgen.

Die Reinigung der Anschlussleitungen bis zu den Fall-Leitungen im Gebäudeinnern kann die Gemeinde gegen Verrechnung besorgen.

### III. Bewilligungsverfahren und Kontrollen

#### Art. 7

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstücks-Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Gesuchs-  
unterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben der Angabe über Art, Menge und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellennummern sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung.
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100). Dieser Plan muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatezahl (Dachwasser, Spülabort, Schüttstein usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionschächte, Sammler, Kläreinrichtungen, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.);
- c) Längenprofil der Leitungen vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Zahl von Höhenangaben im Situations- und Kanalisationsplan.

Vor Erteilung der Bewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neue Pläne massstäblich einzutragen.

Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Für den Anschluss bestehender Liegenschaften an eine neu zu verlegende Gemeindekanalisation kann der Gemeinderat die Anschlusspläne auf Kosten der Eigentümer anfertigen lassen.

#### Art. 8

Abnahme

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeinderat vor dem Eindecken zu melden. Dieser lässt sie prüfen und verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat festgestellt hat, dass die Anlagen vorschriftsgemäss ausgeführt sind.

#### Art. 9

Betriebskontrollen

Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die Grundstücks-Entwässerungsanlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen. Den Beauftragten ist der Zutritt zu gestatten.

#### Art. 10

Prüf- und Kontrollgebühren

Der Gemeinderat kann für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle der Anlagen angemessene Gebühren festsetzen.

#### Art. 11

Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung ihrer Organe kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.



#### IV. Abgaben (Gebühren und Beiträge)

##### Art. 12

Die einmaligen Gebühren und Beiträge (Art. 13—15) dürfen die Baukosten nicht übersteigen. Ferner dürfen die jährlichen Gebühren (Art. 16) die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt und eine angemessene Verzinsung und Amortisation der Anlagen nicht übersteigen.

Grundsatz

Einmalige Gebühren und Beiträge nach Art. 13 und 15 werden bei Neubauten oder Umbauten fällig mit dem Anschluss an die Kanalisation oder mit deren Inanspruchnahme. Bei Erteilung der Anschlussbewilligung kann die Gemeinde Akontozahlungen von 80 %, basierend auf den mutmasslichen Baukosten, verlangen.

Fälligkeiten

Baubeiträge nach Art. 14 sind vor Erstellung der Kanalisation zu entrichten. Die Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühren nach Art. 16 bestimmt der Gemeinderat.

Für Liegenschaften, die bereits an alte oder unzulängliche, oder gemäss generellem Kanalisationsprojekt zu ersetzende oder abwärts zu verlängernde Entwässerungsleitungen angeschlossen sind, tritt die Gebührenpflicht im Zeitpunkt des Ersatzes des alten Anschlusses, bzw. der Weiterleitung des Abwassers durch neue Kanalisationen ein.

Sind für solche Liegenschaften vor Inkrafttreten dieses Reglementes einmalige Gebühren oder Beiträge für den Anschluss entrichtet worden, ist nur die Differenz zwischen den reglementarischen und den früher geleisteten Abgaben nachzuzahlen.

Nachzahlungen

Der Gemeinderat kann für Gebühren und Beiträge Sicherstellung verlangen.

Sicherstellung

##### Art. 13

Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation (unbekümmert um das Bestehen einer kommunalen Sammelkläranlage oder die Notwendigkeit der Erstellung privater Einzelkläranlagen) erhebt die Gemeinde von den angeschlossenen Grundeigentümern eine einmalige Anschlussgebühr. Sie wird berechnet:

Anschluss-  
gebühr

Vom Brandversicherungswert mit Zusatzversicherungen (Bauwert)

- a) für Ein- und Zweifamilienhäuser  
sowie Reiheneinfamilienhäuser      2,0 % des Bauwertes
- b) für Mehrfamilienhäuser              3,0 % des Bauwertes

Die Anschlussgebühr beträgt mindestens Fr. 1 000.—.

##### Art. 14

An die Kosten von Gemeindekanalisationen, an deren Erstellung nach dem Stand der Bauentwicklung noch kein genügendes öffentliches

Kanalisations-  
Baubeitrag

Interesse besteht, die also vorzeitig erstellt werden, haben die interessierten Grundeigentümer über die Anschlussgebühr hinaus noch Baubeiträge zu leisten, die nach Massgabe ihrer Interessen vom Gemeinderat festgesetzt werden. Bei weiteren Anschlüssen an die mit Baubeiträgen finanzierten Kanalisationen besteht ein Rückerstattungsanspruch bis höchstens 50 % des Beitrages oder maximal  $\frac{1}{3}$  der eingegangenen Anschlussgebühren. Die Rückerstattungspflicht endet 10 Jahre nach der Fälligkeit des Baubeitrages gemäss Art. 12, Abs. 2. Die Vorschriften der Zonenordnung (2. Etappe) bleiben vorbehalten.

#### Art. 15

Klärbeitrag

Für Bauten, bei denen keine oder nur reduzierte Einzelkläranlagen erstellt werden müssen, haben die Hauseigentümer über die Gebühren und Beiträge gemäss Art. 13 und 14 hinaus einen einmaligen Klärbeitrag in den kommunalen Kläranlagefonds zu entrichten. Er beträgt 1,5 % des Brandversicherungswertes mit Zusatzversicherungen (Bauwert) im Minimum Fr. 1 000.—. Für Gebäude mit bestehenden Einzelkläreinrichtungen, die den Vorschriften nach Art. 38 und 39 nicht entsprechen, bzw. keinen dreiteiligen Abwasserfaulraum aufweisen, reduziert sich der Klärbeitrag um 50 %. Für Liegenschaften, bei denen im Hinblick auf die Abwassersanierung der Gemeinde der Einbau einer Patentklärgrube bewilligt wird, beträgt der Klärbeitrag 30 %. Für Bauten mit vorschriftsgemässen Einzelkläranlagen (Abwasserfaulraum) ist kein Klärbeitrag zu entrichten.

#### Art. 16

Jährliche Benützungsgebühren

Für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Kanalisationen sowie für die Amortisation, den Betrieb und den Unterhalt der Sammelreinigungsanlage wird von den Eigentümern der angeschlossenen Liegenschaften eine jährliche Benützungsgebühr erhoben. Sie beträgt:

- a) Für das Kanalnetz:  
16 Rappen Aufschlag auf Wasserverbrauch, mindestens Fr. 20.—.
- b) Für Sammelreinigungsanlage:  
24 Rappen Aufschlag auf Wasserverbrauch, mindestens Fr. 20.—.

#### Art. 17

Teilanschlüsse

Für Liegenschaften (Art. 3, Abs. 2 und 3), bei denen ein Teil der Abwasser einwandfrei landwirtschaftlich verwertet wird, sind die Anschlussgebühr, der Klärbeitrag und die Benützungsgebühr vom Gemeinderat angemessen zu reduzieren.

#### Art. 18

Höferschätzung

Bei Um- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Liegenschaft sind für den durch die Bauarbeiten geschaffenen Mehrwert



die Anschlussgebühr, der Klärbeitrag und die Benützungsgebühr verhältnismässig zu entrichten. Die Neuveranlagung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, wenn der Mehrwert weniger als Fr. 10 000.— beträgt.

#### Art. 19

Bei nicht reinen Wohnbauten sowie für Fabriken und gewerbliche Betriebe ist der Gemeinderat berechtigt, die Anschlussgebühr, den Baubeitrag, den Klärbeitrag und die Benützungsgebühr von Fall zu Fall festzusetzen. Er soll sich dabei nötigenfalls durch einen unabhängigen Fachmann beraten lassen.

Sonderfälle

#### Art. 20

Die einmaligen Gebühren und Beiträge können — ausgenommen für Neubauten — in drei jährlichen Raten zuzüglich Zinsen entrichtet werden. Bei Eigentumswechsel wird die Restsumme für den Verkäufer sofort zur Zahlung fällig.

Ratenzahlung

#### Art. 21

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

Ausnahmen

### V. Art der Abwasser

#### Art. 22

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglementes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Definition von Abwasser

#### Art. 23

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisationen und Kläranlagen schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Benützungsbeschränkung

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gas und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos

- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, z. B. Sand, Schutt, Kehrlicht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C
- i) Werkstoffe angreifende Chemikalien (u. a. Säuren, Laugen) in schädlichen Konzentrationen.

Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des kantonalen Gewässerschutz-amtes einzuholen.

Reinwasser

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwas-ser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen mög-lichst fernzuhalten (Ableitung in Regenwasserkanal in offene Gewässer, eventuell Versickerung).

#### Art. 24

Industrie-abwasser

Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben sind in der Regel an die Kanalisation anzuschliessen. Sie müssen aber für alle Teile der Abwasseranlagen unschädlich sein und eine hinreichende Vorbehand-lung (Entgiftung, Entölung, Neutralisation usw.) erfahren. Mit dem An-schlussgesuch für solche Abwasser ist das vom kantonalen Gewässer-schutzamt genehmigte entsprechende Projekt beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Betriebes weitere Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

#### Art. 25

Einzel-reinigung

Bei Kanalisationen, die nicht auf eine Sammelreinigungsanlage führen, sind die verunreinigten Abwasser vor dem Einleiten entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften der kantonalen Baudirektion in Einzel-reinigungsanlagen zu behandeln (vergl. Art. 38 ff).

#### Art. 26

Schwemm-system

Sofern eine Sammelreinigungsanlage besteht, sind unter Vorbehalt von Art. 23 und 24 die Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemm-system).

### VI. Bau- und Betriebsvorschriften

#### Art. 27

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlos-senen, möglichst geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.



Wo es die Bodenverhältnisse gestatten und dadurch keine Nachteile entstehen, kann unter Vorbehalt der Rechte Dritter die Versickerung unverschmutzten Wassers bewilligt oder verlangt werden. In Zweifelsfällen, insbesondere für Oberflächen- und Kühlwasser bei gewerblichen und industriellen Betrieben ist die Zustimmung des kantonalen Gewässerschutzamtes einzuholen.

Bei Ortsentwässerung im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

#### Art. 28

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Kontrolle, Reinigung und Spülung gut zugänglich sein. Zugänglichkeit

#### Art. 29

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen. Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohn- und Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen. Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr. Spül- und Reinigungsvorrichtungen

#### Art. 30

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisions-schächte zu erstellen. Ihre lichte Weite soll bei einer Schachttiefe bis 60 cm mindestens 60 cm Durchmesser über 60 cm mindestens 80 cm betragen. Revisions-schächte

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinnen von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden. Seitliche Einläufe sind an der Schachtsohle ebenfalls mit Durchlaufrinnen an die Hauptleitung anzuschliessen.

Revisions-schächte sind mit gusseisernen Deckeln von 60 cm Lichtweite zu versehen. Armierte Betondeckel mit Eisenrahmen am Deckel und im Falz sind ebenfalls zulässig. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

### Art. 31

Durchgang  
durch  
Hausmauer

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

### Art. 32

Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 50 cm über Dach — jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer — zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung heranzuziehen.

### Art. 33

Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich **ohne** Geruchverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Syphons angebracht.

Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoff (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fuss der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vergl. Art. 32).

### Art. 34

Geruch-  
verschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen sollte auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

### Art. 35

Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äussern Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite



der Sammler richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis 50 m <sup>2</sup>	Ø 30 cm, besser 40 cm
50—200 m <sup>2</sup>	Ø 45—50 cm
200—400 m <sup>2</sup>	Ø 60 cm
über 400 m <sup>2</sup>	Ø 70—80 cm

**Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden;** ihr Auslauf ist **unter** der Frostgrenze anzuordnen.

Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 80 bis 100 mm Lichtweite aufweisen soll.

Heizungsräume dürfen keine Bodenabläufe aufweisen. Für die Heizungsentleerung kann 5—10 cm über dem Boden ein Ablaufstutzen erstellt werden. Dieser ist in der Regel an die Meteorwasserleitung anzuschliessen.

#### Art. 36

Sogenannte Mineralölabscheider oder Lösungsmittelabscheider sind Abscheider erforderlich, wenn das Abwasser

- a) mineralische Öle und Fette
- b) wasserunlösliche, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe mit kleinerem spez. Gewicht als Wasser
- c) wasserunlösliche, organische Lösungsmittel mit kleinerem spez. Gewicht als Wasser

enthalten kann (Reparaturwerkstätten, Garagen und -Vorplätze, Autowaschplätze, Betriebe der Metallindustrie, Druckereien, Farbspritzanlagen usw.). Die Abscheider haben den kantonalen Vorschriften zu entsprechen.

Zur Zurückhaltung von wasserlöslichen oder von -unlöslichen, ein grösseres spez. Gewicht als Wasser aufweisenden Lösungsmitteln oder feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sind Massnahmen nach besonderer Weisung des Gewässerschutzamtes erforderlich (z. B. Chemische Reinigungsanstalten).

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie für fleischverarbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind nötigenfalls den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Abscheider einzubauen. Über deren Notwendigkeit und die konstruktive Ausbildung entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat das kantonale Gewässerschutzamt.

Von Garage-Einfahrten und -Vorplätzen darf kein Oberflächenwasser auf die Strasse abfliessen.

Garage-  
Einfahrten und  
-Vorplätze



#### Art. 37

Entwässerung  
tiefliegender  
Räume, Pump-  
anlagen, Rück-  
stauverschlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grundleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen, Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Sofern in den auch nur zeitweilig im Rückstau liegenden Räumen wertvolle Güter gelagert werden, sind diese Räume ebenfalls durch Pumpanlagen zu entwässern.

Der Eigentümer hat dafür besorgt zu sein, dass Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse dauernd gewartet und in betriebsfähigem Zustand gehalten werden. Er ist für einwandfreie Funktion dieser Anlagen verantwortlich.

#### Art. 38

Einzelklär-  
anlagen

Die gemäss Art. 25 verlangte Vorklärung hat für häusliche Abwasser in sogenannten Einzelkläranlagen zu erfolgen.

Als Einzelkläranlagen kommen Klärgruben, zweiteilige Faulkammern oder mehrteilige Abwasserfaulräume entsprechend den Richtlinien (III. Teil) des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute in Frage. Über die Zulässigkeit der einzelnen Systeme entscheidet im Einvernehmen mit dem Gemeinderat das kantonale Gewässerschutzamt.

Bestehende Jauchegruben können bei ausreichenden Abmessungen zu zwei- und mehrteiligen Faulkammeranlagen umgebaut bzw. ergänzt werden, sofern sie den Bauvorschriften nach Art. 39 (Abs. 1) entsprechen.

Den Einzelkläranlagen sind alle Schmutzwasser aus Spülaborten, Küchen, Waschküchen, Badezimmern, Toiletten usw. zuzuleiten.

Die unverschmutzten Dach-, Oberflächen-, Kühl- und Sickerwasser sind **nach** der Einzelkläranlage in die Kanalisation einzuleiten.

Wenn die Einzelkläranlage infolge der Zuleitung von Waschküchenwasser unverhältnismässig tief und deshalb teuer und schwer bedienbar wird, so hat dasselbe an Stelle der Kläranlage einen Schlammsammler von 60 cm Lichtweite und 70 cm nutzbarer Wassertiefe zu passieren. Die Zuleitung zum Sammler ist seitlich mit einem mit Geruchverschluss

versehenen Bodenablauf auszuführen, und die Ableitung hat gegenüber dem Einlauf mittels gusseisernem Tauchbogen zu erfolgen.

#### Art. 39

Einzelkläranlagen, Jauchegruben und Gruben von Aborten ohne Wasserspülung usw. sind ausserhalb von Gebäuden anzuordnen und müssen eigene, wasserdichte Umfassungsmauern aufweisen. Ausnahmen hinsichtlich des Standortes können für bestehende Anlagen auf Zusehen hin da gestattet werden, wo eine bessere Anordnung wegen der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist. Auf jeden Fall müssen diese Gruben mit dem freien Luftraum in Verbindung sein, und es dürfen sich über denselben keine bewohnten Räume befinden.

Bauvorschriften  
für Einzelklär-  
anlagen

Der Zwischenraum zwischen Hausmauer und Grubenwand soll mindestens 20 cm betragen. Ferner sind Massnahmen zu treffen, damit weder Sicker- noch Kapillarwasser in die Gebäudemauern eindringen kann. Die Abdeckung der Einzelkläranlagen und Abort- bzw. Jauchegruben soll verkehrssicher sein (armierter Beton).

Die Einstiegöffnungen sind mit gusseisernem oder armiertem Betondeckel zu verschliessen.

Der Wasserspiegel der Einzelkläranlagen darf maximal 1,20 m unter fertigem Terrain liegen. Aufsätze auf den Deckeln dürfen nur 30 cm hoch sein.

Die Einzelkläranlagen sind ausreichend zu entlüften.

Um das Abfliessen von Jauche zu verhindern, sind Mistwürfe mit einem Betonsockel von mindestens 50 cm Höhe zu umgeben. Sie sind auf Betonboden anzulegen und mit einer Ableitung in die Stalljauchegrube zu versehen. Wo dies gefällsmässig nicht möglich ist, muss unter dem Mistwurf eine besondere, dichte und abflusslose Jauchegrube erstellt werden.

Mistwürfe

#### Art. 40

Die Anschlussleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation möglichst geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und müssen dicht sein. Schmutzwasserleitungen sind auf Unterlagsbeton zu verlegen, seitlich einzubetonieren und wenn nötig mit einem Überbeton zu versehen. Gewöhnliche Zementröhren mit Zementdichtungen sind nur zur Ableitung unverschmutzten Wassers zulässig.

Bauvorschriften  
für Boden-  
leitungen

Für unmittelbar über Grundwasser oder im Bereich von Grundwasserfassungen oder Quellen zu verlegende Schmutzwasserleitungen sind Steinzeugrohre oder Betonrohre mit Glockenmuffen und plastischer Dichtung zu verwenden.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3% und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Fall sind besonders glatte Rohre, z. B. aus Steinzeug, zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann besonders erforderlich.

Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 10—15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwasser 10 cm nicht unterschreiten. Im allgemeinen sind die Minimaldurchmesser nachstehender Tabelle verbindlich:

<b>Anschlussleitungen für</b>	<b>Minimaldurchmesser in cm</b>
Kleine Einfamilienhäuser	12
Villen und Mehrfamilienhäuser	15
Zweigleitungen im Anschluss an:	
— WC-Fallrohre	12
— übrige Fallrohre (Dachwasser, Küchenwasser, Badwasser usw.)	10
Ableitungen von Sinkkasten und Sammlern bis 50 cm $\phi$	10
Ableitungen von Sammlern über 50 cm $\phi$	12—15

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

Im Strassen- und Trottoirgebiet sind auch die Regenwasserleitungen einzubetonieren. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chausserieung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen.

Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen sind unter allen Umständen zu vermeiden.

#### Art. 41

##### Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.



Art. 42

Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammmentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Reinigung der Entwässerungsanlagen

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich einmal, zu kontrollieren und nötigenfalls zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung des Gemeinderates auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

Art. 43

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

Haftung der Grundeigentümer

## VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 44

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Vorbehalt eidg. und kant. Rechts

Art. 45

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglementes zu gewähren.

Ausnahmebestimmung

Art. 46

Bestehende Grundstückentwässerungen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf Zusehen hin belassen werden, sofern sie in gutem Zustand sind und keinerlei Schädigungen verursachen.

Duldung bestehender Anlagen

Art. 47

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Beschwerderecht

Art. 48  
Strafe  
Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat mit einer Polizeibusse bis 50 Franken geahndet.

In schweren Fällen oder bei beharrlicher Zu widerhandlung ist die Androhung von Haft oder Busse gemäss Art. 292 des Strafgesetzbuches zulässig.

Art. 49  
Verwaltungszwang und Rechtsöffnungstitel  
Der Gemeinderat ist befugt, die Beseitigung von vorschriftswidrigen Zuständen auf Kosten des Fehlbaren anzuordnen. Dieser kann verhalten werden, für die Kosten der Ersatzvornahme Sicherheit zu leisten.

Die auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung gerichteten rechtskräftigen Entscheide sind vollstreckbaren Gerichtsurteilen im Sinne von Artikel 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleichgestellt.

Art. 50  
Inkraftsetzung  
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und kann durch Gemeindebeschluss und mit Zustimmung des Regierungsrates geändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 2. Mai 1972

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindeammann:

**M. Wernli**

Der Gemeindeschreiber:

**E. Müller**

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 16. Mai 1972

**Baudepartement des Kantons Aargau**

Der Vorsteher:

**Dr. J. Ursprung**

# **Reglement über die Entwässerung der Liegenschaften i. der Gemeinde Thalheim (Kanalisationsreglement)**

## **Abgaben**

§§ 12 bis 21 des Kanalisationsreglements wurden mit Inkrafttreten des Reglements Finanzierung von Erschliessungsanlagen am 28. Juli 2005 aufgehoben.

## **Technische Vorschriften**

Die technischen Vorschriften dieses Reglementes sind zum Teil überholt. Die Frist des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20) zur Umstellung der Kanalisationen vom Misch- auf das Trennsystem läuft am 1. November 2007 ab. Die öffentlichen Abwasseranlagen werden deshalb seit einiger Zeit im Trennsystem gebaut. Wo dies möglich ist, wird der Anschluss im Trennsystem schon heute verlangt.

Ein neues Kanalisationsreglement ist in Vorbereitung.

## **Auszug aus dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz):**

### **Art. 7 Abs. 2**

Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

### **Art. 12 Abs. 3**

Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

### **Art. 76**

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.